

3./IV. 1918

86

Die Abprovisionierung im Kriege.**Der Petroleumverbrauch im Sommer 1918.**

Der Statthalter hat die Anordnungen für die Regelung des Petroleumverbrauches in der Zeit vom 14. April bis Ende August dieses Jahres getroffen. Es wird daran erinnert, daß in dieser Zeit die Petroleumabgabe sehr wesentlich eingeschränkt sein wird und daß Gesuche um Deckung eines Monatsbedarfes an Beleuchtungspetroleum von mehr als 20 Liter nach Bestätigung des Anspruches durch die Bezirksbehörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) des Verbrauchsortes vom Verbraucher an die Petroleumzentrale in Wien, 1. Bezirk, Wipplingerstraße Nr. 29, zu richten sind. Dasselbe gilt für Gesuche um Petroleum jeder Menge für technische (andere als Beleuchtungs-) Zwecke. Beleuchtungspetroleum in geringeren Mengen wird nach Weisungen der Bezirksbehörde aus dem jedem Bezirk zugewiesenen Petroleumkontingent bezogen werden können, wobei mit Rücksicht auf die beschränkten Petroleumvorräte dringenderer und wichtigerer Bedarf vor minder dringendem und minder wichtigem Bedarf gedeckt werden wird.